

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
Anhang I zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	Anhang I zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	
<p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>In seiner Sitzung am 29. Mai 1963 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:</p>	<p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung</p>	
<p>1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.</p>	
<p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.</p>	<p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen				
<p>1.2.2 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.</p>	<p>1.2.2 die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, die Erteilung von Prozessvollmachten, die Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits-, Finanz- und den Verwaltungsgerichten, die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen, die Gewährung von Zuschüssen, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.</p>					
<p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 309.000 € bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 232.000 € bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 232.000 € bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 34.000 € bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 103.000 €</p>	<p>1.2.3 die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (inklusive Mehrwertsteuer) nicht überschritten werden:</p> <table border="1" data-bbox="1016 1050 1612 1390"> <thead> <tr> <th data-bbox="1016 1050 1420 1088">Art des Rechtsgeschäft</th> <th data-bbox="1420 1050 1612 1088">Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1016 1088 1420 1390">Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben</td> <td data-bbox="1420 1088 1612 1390">400.000 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Art des Rechtsgeschäft	Wertgrenze	Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben	400.000 Euro	
Art des Rechtsgeschäft	Wertgrenze					
Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben	400.000 Euro					

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen																		
<p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher 5.000 € nicht im Haushaltsplan festgelegt sind bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 39.000 € bei Vergabe von Bauaufträgen 385.000 € bei Nachtrags- oder Zusatzaufträgen zu Baufträgen 385.000 € bei Beitritten/Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen 14.000 € Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen</p> <p>Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.</p> <p>Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss (siehe Ziffer 2.3) 10.000 €</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1021 204 1424 339">(einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträge zu diesen Aufträgen)</td> <td data-bbox="1424 204 1624 339"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 339 1424 408">Verfügungen über das Gemeindevermögen</td> <td data-bbox="1424 339 1624 408">400.000 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 408 1424 512">Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten</td> <td data-bbox="1424 408 1624 512">400.000 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 512 1424 580">Miet- oder Pachtverträge (Jahresbeträge)</td> <td data-bbox="1424 512 1624 580">200.000 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 580 1424 719">Umfang des Nachgebens in gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen</td> <td data-bbox="1424 580 1624 719">100.000 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 719 1424 823">Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen</td> <td data-bbox="1424 719 1624 823">100.0000 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 823 1424 892">Befristete Niederschlagung von Forderung</td> <td data-bbox="1424 823 1624 892">unbegrenzt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 892 1424 1062">Beitritt zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen (Jahresbeitrag)</td> <td data-bbox="1424 892 1624 1062">20.000 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 1062 1424 1166">Gewährung von bisher nicht im Haushaltsplan festgelegten Zuwendungen</td> <td data-bbox="1424 1062 1624 1166">10.000 Euro</td> </tr> </table> <p>Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze.</p>	(einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträge zu diesen Aufträgen)		Verfügungen über das Gemeindevermögen	400.000 Euro	Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten	400.000 Euro	Miet- oder Pachtverträge (Jahresbeträge)	200.000 Euro	Umfang des Nachgebens in gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen	100.000 Euro	Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen	100.0000 Euro	Befristete Niederschlagung von Forderung	unbegrenzt	Beitritt zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen (Jahresbeitrag)	20.000 Euro	Gewährung von bisher nicht im Haushaltsplan festgelegten Zuwendungen	10.000 Euro	
(einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträge zu diesen Aufträgen)																				
Verfügungen über das Gemeindevermögen	400.000 Euro																			
Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten	400.000 Euro																			
Miet- oder Pachtverträge (Jahresbeträge)	200.000 Euro																			
Umfang des Nachgebens in gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen	100.000 Euro																			
Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen	100.0000 Euro																			
Befristete Niederschlagung von Forderung	unbegrenzt																			
Beitritt zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen (Jahresbeitrag)	20.000 Euro																			
Gewährung von bisher nicht im Haushaltsplan festgelegten Zuwendungen	10.000 Euro																			

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen, soweit ein unabweisbarer Bedarf vorliegt, bis zum Betrag von 117.000 €. Davon abweichende oder ergänzende Regelungen können in der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung getroffen werden.	1.2.4 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen, soweit ein unabweisbarer Bedarf vorliegt, bis zum Betrag von 150.000 €. Davon abweichende oder ergänzende Regelungen können in der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung getroffen werden.	
1.2.5 Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Fachbereich Finanzen, Bereich Steuern und Gebühren, veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.	1.2.5 die Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Fachbereich Finanzen, Bereich Steuern und Gebühren, veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.	
1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.	1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.	
1.4 Bei Bewilligung von Beihilfen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs im Beihilfeverzeichnis oder seiner Änderungen hinsichtlich Zweck, Empfänger und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten	1.4 Bei der Bewilligung von Zuwendungen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder seiner Änderungen im Beihilfeverzeichnis hinsichtlich Zweck, Empfänger und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.	Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.	
<p>2. Übertragung von Aufgaben</p> <p>2.1 Vom Rat auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister</p> <p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. April 1993 beschlossen (gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung), die Entscheidung über Ernennungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Einstellungen, Beförderungen und beförderungsgleichen Maßnahmen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 sowie bei Einstellungen in die Laufbahn des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 und - beim Wechsel der Laufbahngruppe der Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst, <p>einschließlich der Versetzung in den Ruhestand und der Entlassung von Beamten, die nicht Beamte auf Zeit sind, auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu übertragen.</p>	<p>2. Übertragung von Aufgaben</p> <p>2.1 Vom Rat auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister</p> <p>Die Oberbürgermeisterin der der Oberbürgermeister ist ermächtigt zu entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Einstellung, die Versetzung zur Landeshauptstadt, die Beförderung und über beförderungsgleiche Maßnahmen sowie alle übrigen beamtenrechtlichen Maßnahmen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14. Soweit die Leitung von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen sowie Dienstposten in Bereichen betroffen sind, die im Haushaltsplan als wesentliche Produkte gekennzeichnet sind, gilt diese Ermächtigung nur bis zur Besoldungsgruppe A 13, - über den Wechsel der Laufbahngruppe über den Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, - über die Versetzung in den Ruhestand, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten, die nicht Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind. 	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>2.2 Vom Verwaltungsausschuss auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister</p> <p>2.2.1 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.3.1993 beschlossen, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu ermächtigen, nach § 107 Abs. 4 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Angestellten und Arbeitern zu entscheiden.</p> <p>Bei den Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT und höher, wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, ihre oder seine Befugnisse erst nach vorheriger Anhörung des Personalausschusses wahrnehmen, es sei denn, es handelt sich um die Umsetzung aus Zeit-, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg, und um Einstellungen in Vergütungsgruppe II BAT.</p> <p>Ausgenommen von dieser Delegation sind die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Leiterinnen und Leitern von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen.</p>	<p>2.2 Vom Verwaltungsausschuss auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister</p> <p>2.2.1 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt zu entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Einstellung, die Eingruppierung, die Entlassung, die Höhergruppierung und vergleichbare Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten sowie die personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14. Soweit die Leitung von Ämtern und Betrieben sowie gleichgestellten Einrichtungen sowie Stellen in Bereichen betroffen sind, die im Haushaltsplan als wesentliche Produkte gekennzeichnet sind, gilt diese Ermächtigung nur bis zur Entgeltgruppe E 13. 	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>2.2.2 Beamtenangelegenheiten</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.3.1993 beschlossen, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu ermächtigen, nach § 107 Abs. 6 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung, in den nachfolgend aufgeführten Fällen zu entscheiden.</p>	<p>2.2.2 Beamtenangelegenheiten</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt zu entscheiden:</p>	
<p>2.2.2.1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)</p> <p>§ 77 a - Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses -</p> <p>Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses kann diese untersagt werden, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen, die diese Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.</p> <p>§ 89 – Amtsbezeichnung -</p> <p>Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit</p>	<p>2.2.2.1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) / Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)</p> <p>§ 41 Abs. 1 BeamStG / § 79 NBG Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses</p> <p>Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses kann diese untersagt werden, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und zu besorgen ist, dass durch Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen, die diese Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.</p> <p>§ 57 Abs. 4 NBG – Amtsbezeichnung -</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen.</p> <p>§ 192 - Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte -</p> <p>Der Beamte kann gegen einen belastenden Verwaltungsakt Widerspruch erheben. Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>Die Erlaubnis, dass eine entlassene Beamtin oder ein entlassener Beamter die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel führen darf sowie der Widerruf dieser Erlaubnis erfolgt durch die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.</p> <p>§ 54 Abs. 3 BeamtStG - Widerspruchsbehörde</p> <p>Eine Beamtin oder ein Beamter kann gegen einen belastenden Verwaltungsakt Widerspruch erheben. Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen.</p>	
<p>2.2.2.2 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)</p> <p>§ 7 – Probezeit -</p> <p>Die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge für sonstige Tätigkeiten, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, gilt als Probezeit, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt und das Vorliegen der Voraussetzungen spätestens bei Beendigung des Urlaubs festgestellt wird. Die Feststellung trifft mit Ausnahme der gleichwertigen Tätigkeit die</p>	<p>2.2.2.2 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)</p> <p>§ 7 NLVO – Probezeit -</p> <p>Entscheidung über Verkürzung, Verlängerung und Beendigung der Probezeit</p> <p>Die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge für sonstige Tätigkeiten, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, gilt als Probezeit, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt und das Vorliegen der Voraussetzungen spätestens bei Beendigung des Urlaubs festgestellt wird. Die Feststellung</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p> <p>§ 32 - Allgemeine Vorschriften für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung -</p> <p>Über die Zulassung des Beamten zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nachdem auf ihre Veranlassung die Stellungnahme einer Auswahlkommission eingeholt oder eine in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Eignungsprüfung durchgeführt worden ist.</p> <p>§ 44 – Zuständigkeiten für mittelbare Landesbeamte –</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 Abs. 1 (die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 NBG vorzunehmen und von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist), - § 40 Abs. 2 (die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nicht regelmäßigen Beurteilung zulassen) und 	<p>trifft mit Ausnahme der gleichwertigen Tätigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p> <p>§ 33 NLVO – Zulassung zum Regelaufstieg</p> <p>Allgemeine Vorschriften für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung -</p> <p>Über die Zulassung der Beamtin oder des Beamten zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nachdem auf ihre Veranlassung die Stellungnahme einer Auswahlkommission eingeholt oder eine in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehene Eignungsprüfung durchgeführt worden ist.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>- § 42 (das Innenministerium und das Finanzministerium können auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Niedersächsischen Laufbahnverordnung zulassen)</p> <p>ihre Befugnisse auf den höheren Dienstvorgesetzten übertragen.</p>		
<p>2.2.2.3 Sonderurlaubsverordnung (SUrIVO)</p> <p>Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 kann bei Gemeinden die oberste Dienstbehörde die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Dies gilt für folgende Fälle:</p> <p>§ 3 – Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke –</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen der Beamte angehört, bis zu 12 Werktagen im Urlaubsjahr und in besonderen Fällen darüber hinaus erteilen:</p> <p>§§ 5, 4 Abs. 3 - Dauer des Urlaubs -</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach</p>	<p>2.2.2.3 Sonderurlaubsverordnung (SUrIVO)</p> <p>Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SUrIVO kann bei Gemeinden die oberste Dienstbehörde die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Dies gilt für folgende Fälle:</p> <p>§ 3 SUrIVO – Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke –</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen die Beamtin oder der Beamte angehört, bis zu 12 Werktagen im Urlaubsjahr und in besonderen Fällen darüber hinaus erteilen.</p> <p>§§ 5, 4 Abs. 3 SUrIVO - Dauer des Urlaubs -</p> <p>Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 4 SUrIVO (Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>- § 4 (Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung, des Katastrophenschutzes und für Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst) und</p> <p>- § 2 (Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke) bis zu 12 Werktagen, in besonderen Ausnahmefällen auch mehr erteilen.</p> <p>§ 8 - Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit –</p> <p>Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden. Er darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, dass ein Bedürfnis besteht, den Beamten für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt die oberste Dienstbehörde fest, in deren Geschäftsbereich der Beamte später verwendet werden will.</p> <p>Dient der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen der im Zeitpunkt der Beurlaubung für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde, so können dem Beamten die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann davon Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Verteidigung, des Katastrophenschutzes und für Heranziehung zum freiwilligen Sanitätsdienst) und § 2 SURIVO (Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke) bis zu 12 Werktagen, in besonderen Ausnahmefällen auch mehr erteilen.</p> <p>§ 8 SURIVO - Urlaub zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit –</p> <p>Zum Erwerb der Befähigung für eine andere Laufbahn kann in erforderlichem Umfang Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden. Er darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen und festgestellt wird, dass ein Bedürfnis besteht, die Beamtin oder den Beamten für eine andere Laufbahn zu gewinnen. Dieses Bedürfnis stellt die oberste Dienstbehörde fest, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte später verwendet werden will.</p> <p>Dient der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen der im Zeitpunkt der Beurlaubung für die Beamtin oder den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde, so können der Beamtin oder dem Beamten die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann davon Ausnahmen zulassen.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 7 - Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit -</p> <p>Wird ein Beamter für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, so erteilt ihm die oberste Dienstbehörde für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Bezüge. Liegt die Tätigkeit während des Urlaubs überwiegend im dienstlichen Interesse, kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilen.</p> <p>Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>- Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung -</p> <p>Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von 3 Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden.</p> <p>§ 11 - Urlaub in anderen Fällen -</p>	<p>§ 7 SURIVO - Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit -</p> <p>Wird eine Beamtin oder ein Beamter für eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, so erteilt ihm die oberste Dienstbehörde für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Bezüge. Liegt die Tätigkeit während des Urlaubs überwiegend im dienstlichen Interesse, kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilen.</p> <p>Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Bezüge erteilen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>- Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung -</p> <p>Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge bis zur Dauer von 3 Monaten erteilen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, dass ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden.</p> <p>§ 11 SURIVO - Urlaub in anderen Fällen -</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Die oberste Dienstbehörde kann in anderen als den in den §§ 2 bis 10 der Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen Beamten im Vorbereitungsdienst Urlaub unter Wegfall der Bezüge für mehr als 6 Monate erteilen, anderen Beamten nur in besonderen Ausnahmefällen.</p> <p>Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Die oberste Dienstbehörde kann in anderen als den in den §§ 2 bis 10 der Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen Beamtinnen oder Beamten im Vorbereitungsdienst Urlaub unter Wegfall der Bezüge für mehr als 6 Monate erteilen, anderen Beamtinnen oder Beamten nur in besonderen Ausnahmefällen.</p> <p>Dient dieser Urlaub auch dienstlichen Interessen, so können die Bezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, weitergezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	
<p>2.2.2.4 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)</p> <p>§ 12 - Rückforderung von Bezügen –</p> <p>Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge, die sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung regelt, kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>§ 28 - Besoldungsdienstalter -</p> <p>Das Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Zeit, in denen</p>	<p>2.2.2.4 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)</p> <p>§ 19 Abs. 2 S. 3 NBesG - Rückforderung von Bezügen</p> <p>Von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge, die sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung regelt, kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>§ 25 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBesG – Entscheidung über die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>kein Anspruch auf Besoldung bestand, gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu 3 Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.</p> <p>§ 59 - Anwärterbezüge -</p> <p>Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung über die Rückforderung und den Verzicht auf Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge trifft die zuständige oder zuständig gewesene oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p>	<p>Das Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Zeit, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, gilt nicht für Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.</p> <p>§ 60 NBesG – Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs</p> <p>Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung über die Herabsetzung, die Rückforderung und den Verzicht auf die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge trifft die zuständige oder zuständig gewesene oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p>	
<p>2.2.2.5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)</p> <p>§ 35 - Unfallausgleich -</p> <p>Bei Verletzung infolge eines Dienstunfalls erhält der Beamte wegen Minderung seiner</p>	<p>2.2.2.5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)</p> <p>§ 39 NBeamtVG - Unfallausgleich</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich. Falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>§ 38 - Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte -</p> <p>Ein durch Dienstunfall verletzter Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbseinschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>§ 44 - Nichtgewährung von Unfallfürsorge -</p> <p>Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so</p>	<p>Bei Verletzung infolge eines Dienstunfalls erhält die Beamtin oder der Beamte wegen der Minderung ihrer oder seiner Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich. Falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>§ 42 NBeamtVG - Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte</p> <p>Ein durch Dienstunfall verletzte Beamtin oder verletzter Beamter, deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbseinschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p> <p>§ 50 NBeamtVG - Nichtgewährung von Unfallfürsorge</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.</p> <p>§ 45 - Meldung und Untersuchungsverfahren -</p> <p>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.</p>	<p>Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.</p> <p>§ 51 NBeamtVG - Meldung und Untersuchungsverfahren</p> <p>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.</p>	
<p>2.2.3 Entscheidungen über Widersprüche</p> <p>In seiner Sitzung am 12. Juni 1963 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister aufgrund des § 76 Abs. 4 NKomVG zu ermächtigen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landeshauptstadt Hannover zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>2.2.3 Entscheidungen über Widersprüche</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt, über die Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Landeshauptstadt Hannover zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil dieser in einer Angelegenheit entschieden hatte und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>2.2.4 Vergabe von Bauleistungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 1972 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister gemäß § 76 Abs. 4 NKomVG in der zur Zeit gültigen Fassung die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen zu übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit der Bauausschuss oder die Vergabekommission vorher zugestimmt hat. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. September 2009 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen im Sinne der VOL und VOF zu übertragen, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit der zuständige Fachausschuss oder die Vergabekommission vorher zugestimmt haben. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für Entscheidungen über Nachträge zu Vergaben nach der VOB/A und der VgV zu übertragen, soweit diese im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und der zuständige Fachausschuss oder die</p>	<p>2.2.4 Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt, bei Überschreiten der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung (Ziffer 1.2.3) über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen zum Gegenstand haben - einschließlich der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzaufträge zu diesen Aufträgen - zu entscheiden, soweit der zuständige Fachausschuss des Rates oder die Vergabekommission der Auftragsvergabe oder dem Abschluss des Vertrages zugestimmt haben.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
Vergabekommission vorher zugestimmt haben.		
<p>2.2.5 Geldleistungen in Umlegungsverfahren (vorzeitige Auszahlung und Stundungen)</p> <p>In seiner Sitzung am 12. Juni 1963 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister gemäß § 76 Abs. 4 NKomVG zu ermächtigen:</p>		2.2.5 (alt) entfällt
<p>2.2.5.1 Grundeigentümern, die in einem Umlegungsverfahren aufgrund der §§ 57 - 61 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 oder aufgrund des § 25 des Niedersächsischen Aufbaugesetzes in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes in Geld abgefunden werden und die auf das ihnen zustehende Rechtsmittel vorbehaltlos verzichtet haben, auf begründeten Antrag zur Ablösung privatrechtlicher Lasten sowie zur Vermeidung unbilliger Härten schon vor der Fälligkeit der Abfindung Abschläge bis zu der vom Umlegungsausschuss festgesetzten Höhe zu zahlen;</p>		2.2.5.1 (alt) entfällt
<p>2.2.5.2 auf Antrag von Grundeigentümern, die Vorteile aus einem Umlegungsverfahren aufgrund der §§ 57 - 60 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6.1960 oder aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Aufbaugesetzes in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes in Geld auszugleichen haben, die Fälligkeit der Ausgleichsleistungen gemäß §</p>		2.2.5.2 (alt) entfällt

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
64 des Bundesbaugesetzes, längstens bis zu zehn Jahren, hinauszuschieben; dabei kann vorgesehen werden, dass die Bezahlung dieser Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise in wiederkehrenden Leistungen erfolgt;		
2.2.5.3 für gestundete Beiträge gemäß § 10 des Steuersäumnisgesetzes in Verbindung mit den Verordnungen des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 28.9.1932 und vom 1.3.1933 5% Zinsen zu berechnen;		2.2.5.3 (alt) entfällt
2.2.5.4 von der Berechnung von Zinsen für gestundete Beiträge unter den Voraussetzungen des § 131 der Reichsabgabenordnung aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise abzusehen;		2.2.5.4 (alt) entfällt
2.2.5.5 auf Antrag eines Grundeigentümers ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last im Sinne von § 64 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 64 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes zu bewilligen.		2.2.5.5 (alt) entfällt
2.2.6 Unterrichtsfreie Sonnabende an den allgemeinbildenden Schulen In seiner Sitzung am 26. September 1991 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Zuständigkeit hinsichtlich der Einführung unterrichtsfreier Sonnabende an den allgemeinbildenden Schulen gemäß § 76 Abs.		2.2.6 (alt) entfällt

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
4 NKomVG in der zur Zeit gültigen Fassung auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu übertragen.		
<p>2.2.7 Bewilligung von Beihilfen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p>In seiner Sitzung am 12. 12. 1991 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Beihilfen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach Maßgabe der „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen und Projekten Dritter im Interesse der Beschäftigungsförderung“ gemäß § 76 Abs. 4 NKomVG auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu übertragen, soweit die städtische Förderung der Spitzenfinanzierung von ABM im ersten oder zweiten Bewilligungszeitraum der Arbeitsverwaltung dient und im Einzelfall den Betrag von 50.000,- DM nicht übersteigt.</p> <p>Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Beihilfen zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.</p>		2.2.7 (alt) entfällt
<p>2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:</p> <p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe</p>	<p>2.3 Vom Verwaltungsausschuss auf den Jugendhilfeausschuss</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, über die Bewilligung der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu entscheiden, soweit es sich nicht um ein</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird.	Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird.	
	2.4 Vom Rat auf den Verwaltungsausschuss Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Wert von mehr als 100 Euro bis 2.000 Euro zu entscheiden.	2.4 (neu) wird ergänzt

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	Anhang II zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	
1. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte	1. Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte	
1.1 Nach § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 bis 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover in der geltenden Fassung haben die Stadtbezirksräte Entscheidungsrechte, Anhörungsrechte und Vorschlagsrechte.	1.1 Nach § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 11 bis 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover in der geltenden Fassung haben die Stadtbezirksräte Entscheidungsrechte, Anhörungsrechte und Vorschlagsrechte.	
1.2 Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte sind hinsichtlich Umfang und Verfahren in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat geregelt. Diese Vorschriften sind zu beachten.	1.2 Die Anhörungs- und Vorschlagsrechte sind hinsichtlich Umfang und Verfahren in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung für den Rat geregelt. Diese Vorschriften sind zu beachten.	
1.3 Bei den Entscheidungsrechten enthalten das NKomVG und die Hauptsatzung teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Erläuterung bedürfen.	1.3 Bei den Entscheidungsrechten enthalten das NKomVG und die Hauptsatzung teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Erläuterung bedürfen.	
1.4 Zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen in den Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte und der übrigen Organe sind deshalb die nachstehenden Regelungen zu beachten, die den Entscheidungsrahmen für die Stadtbezirksräte bestimmen.	1.4 Zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen in den Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte und der übrigen Organe sind deshalb die nachstehenden Regelungen zu beachten, die den Entscheidungsrahmen für die Stadtbezirksräte bestimmen.	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>2. Konkretisierung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksräte</p> <p>2.1 Allgemeine Erläuterungen</p> <p>2.1.1 Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 NKomVG der/dem Oberbürgermeister/-in/ obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in den in § 93 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 12 NKomVG und § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.</p>	<p>2. Konkretisierung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksräte</p> <p>2.1 Allgemeine Erläuterungen</p> <p>2.1.1 Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in den in § 93 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 12 NKomVG und § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 23 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.</p>	
<p>2.1.2 Definitionen zu Abschnitt 2.2:</p> <p>„Unterhaltung“ umfasst alle Maßnahmen, die die laufende Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen während der Nutzungsdauer sicherstellen.</p> <p>„Ausstattung“ sind Nebeneinrichtungen (ohne Buchbestand der Stadtteilbibliotheken).</p> <p>„Instandsetzung“ sind Maßnahmen der Wiederherstellung, die in größeren Zeitabständen regelmäßig oder unregelmäßig anfallen und nicht zu einer Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer führen.</p>	<p>2.1.2 Definitionen zu § 11 der Hauptsatzung:</p> <p>„Unterhaltung“ umfasst alle baulichen Maßnahmen, die die laufende Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen während der Nutzungsdauer sicherstellen.</p> <p>„Ausstattung“ sind alle Nebeneinrichtungen (ohne den Buchbestand der Stadtteilbibliotheken).</p> <p>„Instandsetzung“ umfasst alle Maßnahmen der Wiederherstellung, die in größeren Zeitabständen regelmäßig oder unregelmäßig anfallen und die nicht zu einer Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer führen.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>2.2 Spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Entscheidungsrechten</p> <p>2.2.1 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 1 Hauptsatzung fallen folgende Einrichtungen in den Stadtbezirken, soweit deren Bedeutung im Einzelfall nicht über den Stadtbezirk hinausgeht: alle Grundschulen, alle Stadtteilbibliotheken, alle Kinderspielplätze, alle Kindertagesstätten, alle Kinderspielparks, alle Jugendzentren, alle Altenbegegnungsstätten, die Stadtteolfriedhöfe Nackenberg, Kirchrode, Lindener Berg, Badenstedt, Limmer, Fössefeld, Bothfeld, Misburg, Vinnhorst, Ahlem, Isemhagen, Wettbergen und Anderten, das Bürgerhaus Misburg, das Haus der AMK Anderten, die Dorfgemeinschaftsanlage Wülferode, das Haus der Begegnung in Ahlem, das Lindener Stadion, der Sportpark Wettbergen, der Sportpark Misburg, die Sportanlage Anderten, das Sportstadion Ahlem, die Bezirkssportanlage Bemerode, die Mehrzweckhalle Vinnhorst, alle Stadtteiltreffs, alle Kulturtreffs, alle Sportanlagen, alle Mehrzweckhallen.</p>	<p>2.2 Spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Entscheidungsrechten:</p> <p>2.2.1 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Hauptsatzung fallen folgende Einrichtungen in den Stadtbezirken, soweit deren Bedeutung im Einzelfall nicht über den Stadtbezirk hinausgeht: alle Grundschulen, alle Stadtteilbibliotheken, alle Kinderspielplätze, alle Kindertagesstätten, alle Kinderspielparks, alle Jugendzentren, alle Altenbegegnungsstätten, die Stadtteolfriedhöfe Kirchrode, Lindener Berg, Badenstedt (alt und neu), Limmer (alt und neu), Fössefeld, Bothfeld, Misburg, Vinnhorst, Ahlem, Isemhagen, Wettbergen und Anderten, das Bürgerhaus Misburg, das Haus der AMK Anderten, die Dorfgemeinschaftsanlage Wülferode, das Haus der Begegnung in Ahlem, alle Stadtteiltreffs, alle Kulturtreffs, alle Sportanlagen und Sportstätten, alle Mehrzweckhallen.</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.		
2.2.2 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung fallen alle Park- und Grünanlagen im Stadtbezirk mit Ausnahme	2.2.2 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 13 der Hauptsatzung fallen alle Park- und Grünanlagen im Stadtbezirk mit Ausnahme:	
2.2.2.1 der Naherholungsgebiete - Südliche Leineaue - Mittlere Leineaue - Altwarmbüchener See	2.2.2.1 der Naherholungsgebiete - Südliche Leineaue - Mittlere Leineaue - Altwarmbüchener See	
2.2.2.2 der Historischen Gärten und Parks - Herrenhäuser Gärten - Georgengarten - Stadtpark - Hermann-Löns-Park - Maschsee/Maschpark - Hinüberscher Garten. Wälder sind keine Park- und Grünanlagen. Zur „Pflege des Ortsbildes“ zählen die Aufstellung und Unterhaltung von Denkmälern, Gedenktafeln und Brunnen, die Veranstaltung von Wettbewerben im Stadtbezirk, die Anpflanzung und das Fällen von Straßenbäumen. Die „Ausgestaltung“ der Park- und Grünanlagen (z.B. Anlage von Teichen, Freizeiteinrichtungen) bezieht sich nur auf vorhandene Anlagen. Die Neuanlage	2.2.2.2 der Historischen Gärten und Parks - Herrenhäuser Gärten - Georgengarten - Stadtpark - Hermann-Löns-Park - Maschsee/Maschpark - Hinüberscher Garten. Wälder sind keine Park- und Grünanlagen. Zur „Pflege des Ortsbildes“ zählen die Unterhaltung und Instandsetzung von Denkmälern und Brunnen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht sowie die Aufstellung von Gedenktafeln und die Anpflanzung und das Fällen von Straßenbäumen. Es entspricht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Belangen der gesamten Stadt, die Unterhaltung (insbesondere die laufende Pflege) der Park- und Grünanlagen	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>einschließlich deren Gestaltung gehört nicht dazu.</p> <p>Es entspricht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Belangen der gesamten Stadt, die Unterhaltung (insbesondere die laufende Pflege) der Park- und Grünanlagen nach einem einheitlichen Konzept durchzuführen.</p>	<p>nach einem einheitlichen Konzept durchzuführen.</p>	
<p>2.2.3 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG/ § 9 Abs. 1 Nr. 4 Hauptsatzung fällt nur die Förderung solcher Einzelmaßnahmen zugunsten eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Vereinigung, deren Wirkung sich im Wesentlichen auf das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes beschränkt.</p> <p>Richtlinien über einheitliche Förderungsmaßnahmen sind von den Stadtbezirksräten zu beachten.</p>	<p>2.2.3 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 14 der Hauptsatzung fällt nur die Förderung solcher Einzelmaßnahmen zugunsten eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Vereinigung, deren Wirkung sich im Wesentlichen auf das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes beschränkt. Richtlinien über einheitliche Förderungsmaßnahmen sind von den Stadtbezirksräten zu beachten.</p>	
<p>2.2.4 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 5 Hauptsatzung fallen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums (Volksfeste, Schützenfeste) die von der Stadt und/oder anderen Veranstaltern getragen werden.</p> <p>Ausnahmen: Hannoversches Schützenfest und alle übrigen Feste auf dem Schützenplatz, Altstadtfest u.ä.</p>	<p>2.2.4 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 15 der Hauptsatzung fallen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums (Volksfeste, Schützenfeste) die von der Stadt und/oder von anderen Veranstaltern getragen werden.</p> <p>Ausnahmen: Hannoversches Schützenfest und alle übrigen Feste auf dem Schützenplatz, das Altstadtfest und ähnliche Veranstaltung, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
<p>2.2.5 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung fallen nur die Paten- und Partnerschaften der ehemaligen Stadt Misburg und der ehemaligen Gemeinden Ahlem und Anderten, soweit sie bei der kommunalen Eingliederung 1974 bestanden.</p>	<p>2.2.5 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 16 der Hauptsatzung fallen nur die Paten- und Partnerschaften der ehemaligen Stadt Misburg und der ehemaligen Gemeinden Ahlem und Anderten, soweit sie bereits bei der Eingliederung in die Landeshauptstadt Hannover 1974 bestanden.</p>	
<p>2.2.6 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 7 Hauptsatzung fallen nur die von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte im Stadtbezirk. Alle übrigen Märkte und die Veranstaltungen aufgrund von Sondernutzungsgenehmigungen (wie z.B. der Flohmarkt am Leineufer) werden davon nicht berührt.</p>	<p>2.2.6 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 17 der Hauptsatzung fallen nur die von der Stadt veranstalteten Wochenmärkte im Stadtbezirk. Alle übrigen Märkte und die Veranstaltungen aufgrund von Sondernutzungsgenehmigungen (wie z.B. der Flohmarkt am Leineufer) werden davon nicht berührt.</p>	
<p>2.2.7 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung fallen Anlässe, die nur bezirkliche Bedeutung haben.</p> <p>Überbezirkliche Bedeutung haben die Repräsentationsaufgaben, die der Oberbürgermeister oder seine Stellvertreter wahrnehmen, wie Gratulation ab 90. Geburtstag und ab Goldene Hochzeit.</p> <p>Auch bei Anlässen mit bezirklichem Charakter kann neben dem/der Bezirksbürgermeister/in die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die gesamte Stadt repräsentieren.</p>	<p>2.2.7 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 18 der Hauptsatzung fallen Anlässe, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.</p> <p>Überbezirkliche Bedeutung haben dabei die Repräsentationsaufgaben, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wahrnehmen, wie Gratulationen ab dem 90. Geburtstag und ab der Goldenen Hochzeit.</p> <p>Auch bei Anlässen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister neben der Bezirksbürgermeisterin oder dem</p>	

Anhang I und II zur Hauptsatzung Alte Fassung	Anhang I und II zur Hauptsatzung Neue Fassung	Anmerkungen
	Bezirksbürgermeister die gesamte Stadt repräsentieren.	
2.2.8 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG / § 9 Abs. 1 Nr. 9 Hauptsatzung sind Aufträge an die Verwaltung zu verstehen, z.B. die Bevölkerung über Angelegenheiten des Stadtbezirks zu unterrichten und evtl. einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Stadtbezirksrates herauszugeben.	2.2.8 Unter § 93 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG / § 12 Abs. 1 Nr. 19 der Hauptsatzung sind auch Aufträge an die Verwaltung zu verstehen, wie z.B. die Bevölkerung über Angelegenheiten des Stadtbezirks zu unterrichten und evtl. einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Stadtbezirksrates herauszugeben.	